

INFORMATION FÜR **ZUWEISER/INNEN**

Neues aus dem LKH Rohrbach



Neuerung für externe ambulante Ultraschall-Untersuchungen – **Termin vorausgesetzt!**

Um unnötige Wartezeiten für die Patienten zu vermeiden und einen möglichst effizienten Ablauf in der Radiologie zu garantieren, ist Planbarkeit notwendig.

Ab sofort ist deshalb für ambulante Ultraschall-Untersuchungen aus dem niedergelassenen Bereich eine Terminvereinbarung im Institutssekretariat der Radiologie notwendig. Terminvereinbarungen sind unter der **Telefonnummer 05 055477-26701** von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr möglich. Die Ultraschall-Untersuchungen werden montags bis freitags von 8:00 bis 15 Uhr durchgeführt. Wir ersuchen um Ihr Verständnis.

Chirurgische Ambulanz – **Termin vorausgesetzt!**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich bei der Chirurgischen Ambulanz um eine Terminambulanz handelt. Gerne stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen jeweils montags, mittwochs und freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung. Wir bitten um Terminvereinbarungen von Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr unter 05 055477-27601.



v.li.: KD Mag. Leopold Preining, MBA, PD Christa Kneidinger, MBA,
ÄD Prim. Dr. Peter Stumpner

Elektronisches Kommunikationssystem nur im niedergelassenen Bereich

Seit Anfang des Jahres ist das neue elektronische Kommunikationsservice „eKOS“ in Betrieb. Dieses neue Bewilligungsservice soll schrittweise die papiergebundenen Zuweisungen, Überweisungen und Verordnungen im niedergelassenen Bereich ablösen. Allerdings sind die Krankenhäuser noch nicht in eKOS eingebunden. Das bedeutet, dass den PatientInnen bis auf weiteres die genehmigte Überweisung in ausgedruckter Form mitgegeben werden muss, um im Krankenhaus administriert werden zu können.

Krankenstandsbestätigung für Zivildienstler: Art der Erkrankung muss angegeben werden

Sind Zivildienstler im Krankenstand, gibt der Gesetzgeber vor, dass auf der Krankmeldung die Art der Erkrankung stehen muss – keine exakte Diagnose, aber z.B. ob es sich um eine „Infektionserkrankung“ oder „psych. Erkrankung“ handelt. Das Muster der Krankenstandsbestätigung wurde vom Bundesministerium für Gesundheit erstellt und ist unter www.zivildienst.gv.at abrufbar.

Achtung! Sollte die Erkrankung nicht wie oben angeführt angegeben werden, begeht der Zivildienstleistende eine Dienstpflichtverletzung.

**Nähre Informationen finden
Sie auf folgender Website:**

www.zivildienst.gv.at/
(Menüpunkt Einrichtungen/Krankenstand)